



Resolution 2301 (2016)**verabschiedet auf der 7747. Sitzung des Sicherheitsrats
am 26. Juli 2016**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und Erklärungen über die Zentralafrikanische Republik, insbesondere die Resolutionen 2121 (2013), 2127 (2013), 2134 (2014), 2149 (2014), 2181 (2014), 2196 (2015), 2212 (2015), 2217 (2015), 2262 (2016), 2264 (2016) und 2281 (2016) sowie die Resolution 2272 (2016) und die Erklärungen seines Präsidenten S/PRST/2014/28 vom 18. Dezember 2014 und S/PRST/2015/17 vom 20. Oktober 2015,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Zentralafrikanischen Republik und *unter Hinweis* auf die Wichtigkeit der Grundsätze der Nichteinmischung, der guten Nachbarschaft und der regionalen Zusammenarbeit,

in Bekräftigung der Grundprinzipien der Friedenssicherung, darunter die Zustimmung der Parteien, die Unparteilichkeit und die Nichtanwendung von Gewalt außer zur Selbstverteidigung und zur Verteidigung des Mandats, *feststellend*, dass das Mandat jeder Friedenssicherungsmission auf die Bedürfnisse und die Situation des jeweiligen Landes zugeschnitten ist, und in dieser Hinsicht *unter Hinweis* auf die Erklärung seines Präsidenten S/PRST/2015/22 vom 25. November 2015,

unter Hinweis darauf, dass die Behörden der Zentralafrikanischen Republik die Hauptverantwortung dafür tragen, alle Bevölkerungsgruppen in der Zentralafrikanischen Republik insbesondere vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen,

betonend, dass jede dauerhafte Lösung der Krise in der Zentralafrikanischen Republik, einschließlich des politischen Prozesses, in der Eigenverantwortung der Zentralafrikanischen Republik liegen und vorrangig auf die Aussöhnung der Menschen in dem Land ausgerichtet sein soll, und zwar durch einen inklusiven Prozess, an dem Männer und Frauen jedes sozialen, wirtschaftlichen, politischen, religiösen und ethnischen Hintergrunds, einschließlich der durch die Krise Vertriebenen, beteiligt sind,

* Aus technischen Gründen neu herausgegeben am 3. August 2016.



in dieser Hinsicht *begrüßend*, dass einige religiöse Führer des Landes auf nationaler Ebene gemeinsame Schritte unternehmen, in dem Versuch, die Beziehungen zwischen den religiösen Gemeinschaften zu befrieden und Gewalt zwischen ihnen zu beenden, und feststellend, dass ihrer Stimme auf lokaler Ebene mehr Gehör verschafft werden muss,

mit Besorgnis feststellend, dass die Sicherheitslage in der Zentralafrikanischen Republik trotz Verbesserungen nach wie vor instabil ist, was auf die weitere Anwesenheit bewaffneter Gruppen und anderer bewaffneter friedensfeindlicher Kräfte sowie auf die anhaltende Gewalt, die fehlenden Kapazitäten der nationalen Sicherheitskräfte und das Fortbestehen der tieferen Ursachen des Konflikts zurückzuführen ist,

unter Verurteilung der mehrfachen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und der weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, die insbesondere Elemente der ehemaligen Séléka und Milizgruppen, vor allem die „Anti-Balaka“, begangen haben,

sowie unter Verurteilung der jüngsten und anhaltenden Gewalthandlungen und kriminellen Akte in Bangui, darunter die Entführung zentralafrikanischer Polizisten durch bewaffnete Gruppen, sowie der Zwischenfälle im Landesinneren, insbesondere in Ngaoundaye und Bambari, durch die örtliche Bevölkerungsgruppen vertrieben wurden, sowie der jüngsten Angriffe und Entführungen, die die Widerstandsarmee des Herrn seit Jahresanfang im Südosten begangen hat,

unter Verweis auf den von der Internationalen Untersuchungskommission nach Resolution 2127 (2013) vorgelegten Bericht (S/2014/928), *mit Besorgnis* von ihrer Feststellung *Kenntnis nehmend*, dass die Hauptparteien des Konflikts, namentlich die ehemalige Séléka und die Anti-Balaka, sowie Elemente der Zentralafrikanischen Streitkräfte, die mit bewaffneten Gruppen kollaborierten, seit dem 1. Januar 2013 Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sowie Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe begangen haben, die Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können, darunter ethnische Säuberungen durch Elemente der Anti-Balaka-Miliz,

unter entschiedenster Verurteilung aller gegen die Kontingente der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik (MINUSCA) und andere internationale Kräfte gerichteten Angriffe und Provokationen bewaffneter Gruppen und anderer Täter, unterstreichend, dass gezielte Angriffe auf Friedenssicherungskräfte Kriegsverbrechen darstellen können, alle Parteien an ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht erinnernd und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Behörden der Zentralafrikanischen Republik, alle ihnen möglichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Täter festgenommen und strafrechtlich verfolgt werden,

betonend, dass es dringend und zwingend notwendig ist, die Straflosigkeit in der Zentralafrikanischen Republik zu beenden und diejenigen, die gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen und Menschenrechtsübergriffe und -verletzungen begangen haben, vor Gericht zu stellen, *in dieser Hinsicht unterstreichend*, dass die nationalen Rechenschaftsmechanismen, einschließlich des Sonderstrafgerichtshofs, gestärkt werden müssen, und unterstreichend, dass er die Arbeit der Unabhängigen Expertin für die Menschenrechtssituation in der Zentralafrikanischen Republik unterstützt,

erneut erklärend, dass die nationalen Behörden die Hauptverantwortung für die Gewährleistung eines förderlichen Umfelds tragen, in dem alle Fälle wirksam und unabhängig untersucht, strafrechtlich verfolgt und entschieden werden können,

begrüßend, dass der Generalsekretär entschlossen ist, seine Nulltoleranzpolitik gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch streng anzuwenden, mit dem

Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die zahlreichen Vorwürfe, wonach Friedenssicherungskräfte in der Zentralafrikanischen Republik sowie nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Kräfte sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch begangen haben sollen, betonend, dass es dringend erforderlich ist, dass die truppen- und polizeistellenden Länder und gegebenenfalls die MINUSCA diese Behauptungen umgehend auf glaubwürdige und transparente Weise untersuchen und dass die für derartige Straftaten oder Verfehlungen Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden, und ferner betonend, dass Ausbeutung und Missbrauch dieser Art verhütet und die Art und Weise, wie derartigen Vorwürfen nachgegangen wird, verbessert werden müssen,

betonend, dass die derzeitige Sicherheitslage in der Zentralafrikanischen Republik ein günstiges Umfeld für grenzüberschreitende kriminelle Tätigkeiten, darunter solche, bei denen Waffenhandel und der Einsatz von Söldnern im Spiel sind, sowie einen möglichen Nährboden für radikale Netzwerke bieten kann,

mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Zentralafrikanischen Republik, die durch den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen und den Einsatz dieser Waffen gegen Zivilpersonen entsteht,

in dieser Hinsicht den wichtigen Beitrag zu Frieden, Stabilität und Sicherheit in der Zentralafrikanischen Republik *aner kennend*, den das vom Rat mandatierte und mit Resolution 2262 (2016) verlängerte Sanktionsregime leistet, einschließlich seiner Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Waffenembargo und seiner Bestimmungen betreffend die von dem Ausschuss nach Resolution 2127 (2013) benannten Personen oder Einrichtungen, die Handlungen vornehmen oder unterstützen, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit der Zentralafrikanischen Republik untergraben,

erneut feststellend, dass der illegale Handel, die illegale Ausbeutung und der Schmuggel natürlicher Ressourcen wie Gold und Diamanten und die Wilderei und der illegale Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen weiterhin den Frieden und die Stabilität der Zentralafrikanischen Republik bedrohen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über Meldungen, denen zufolge nach Resolution 2127 (2013) des Sicherheitsrats benannte Personen Reisen unternommen haben, im Hinblick auf die entscheidende Bedeutung der wirksamen Umsetzung des Sanktionsregimes, insbesondere auch der maßgeblichen Rolle, die die Nachbarstaaten sowie regionale und subregionale Organisationen in dieser Hinsicht spielen können, und dazu ermutigend, Anstrengungen zur weiteren Verbesserung der Zusammenarbeit zu unternehmen,

mit dem erneuten Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die desolante humanitäre Lage in der Zentralafrikanischen Republik, unter besonderer Betonung der humanitären Bedürfnisse der mehr als 418.000 Binnenvertriebenen, der etwa 36.000 Zivilpersonen, die in Enklaven festsitzen, und der mehr als 480.000 Flüchtlinge in den Nachbarländern, darunter viele Muslime, und ferner mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Folgen des Flüchtlingsstroms auf die Situation in der Demokratischen Republik Kongo, Kamerun und Tschad sowie in anderen Ländern der Region,

unter Hinweis darauf, dass die Behörden der Zentralafrikanischen Republik die Verantwortung dafür tragen, das Recht aller Menschen in der Zentralafrikanischen Republik, einschließlich der Binnenvertriebenen, auf Bewegungsfreiheit und freie Wahl des Wohnsitzes ohne Unterschied zu schützen und zu fördern und ihr Recht zu gewährleisten, in ihr Land zurückzukehren oder es zu verlassen, um in anderen Staaten Asyl zu suchen,

sowie mit dem erneuten Ausdruck seiner Anerkennung für die Anstrengungen der Internationalen Kontaktgruppe für die Zentralafrikanische Republik und alle Interessenträger zur Fortsetzung ihrer Anstrengungen ermutigend,

begrüßend, dass zwischen dem 21. Januar und dem 8. März 2015 landesweit Konsultationen auf lokaler Ebene abgehalten wurden, an denen sich Tausende Menschen in der Zentralafrikanischen Republik beteiligen konnten, um ihre Auffassungen zur Zukunft ihres Landes zum Ausdruck zu bringen, und dass im Mai 2015 das Forum von Bangui stattfand, auf dem der Republikanische Pakt für Frieden, nationale Aussöhnung und Wiederaufbau sowie Vereinbarungen über die Grundsätze der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung, der Gerechtigkeit und Aussöhnung und der Sicherheitssektorreform sowie über die Verpflichtung bewaffneter Gruppen, die Einziehung und den Einsatz von Kindern zu beenden und alle Kinder in ihren Reihen freizulassen, angenommen wurden,

unter Begrüßung der friedlichen Organisation eines Verfassungsreferendums am 13. Dezember 2015 und von Parlaments- und Präsidentschaftswahlen im Dezember 2015 und im Februar und März 2016 sowie des Amtsantritts von Präsident Faustin-Archange Touadéra am 30. März 2016,

unter Hinweis auf die Notwendigkeit eines alle Seiten einschließenden, geschlechtersensiblen und wirksamen Prozesses der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung sowie der Repatriierung im Falle ausländischer Kämpfer, unter Einschluss der ehemals mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Kinder, bei gleichzeitiger Beachtung der Notwendigkeit, die Straflosigkeit zu bekämpfen,

unter Begrüßung der erfolgreichen Durchführung von Tätigkeiten zur Vorbereitung der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung, die zu einer Verringerung der Präsenz von Mitgliedern bewaffneter Gruppen beigetragen haben,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit, die nationalen Maßnahmen zur Transformation des Sicherheitssektors in der Zentralafrikanischen Republik zu unterstützen und die diesbezüglichen internationalen Maßnahmen zu koordinieren, und unter Betonung der wichtigen Rolle der Kräfte der inneren Sicherheit (Polizei und Gendarmerie) bei der Wiederherstellung der Sicherheit in der Zentralafrikanischen Republik,

in dieser Hinsicht die Arbeiten der militärischen Beratungsmission der Europäischen Union (EUMAM RCA) *begrüßend*, die auf Ersuchen der Behörden der Zentralafrikanischen Republik sachverständigen Rat zu Reformen der Zentralafrikanischen Streitkräfte erteilte, sowie *begrüßend*, dass eine Ausbildungsmission der Europäischen Union (EUTM) eingerichtet wurde, die weiter Unterstützung bei der Reform der Zentralafrikanischen Streitkräfte hin zu multiethnischen, professionellen und repräsentativen Streitkräften bereitstellen wird, wie in dem Schreiben der Hohen Vertreterin der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 30. Mai 2016 angezeigt,

unter Hinweis auf seine Resolutionen über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, namentlich die Resolutionen 2286 (2016) und 1894 (2009), seine Resolutionen über Kinder und bewaffnete Konflikte, namentlich die Resolution 2225 (2015), und seine Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit, namentlich die Resolutionen 2106 (2013) und 2242 (2015), und *mit der Aufforderung* an alle Parteien in der Zentralafrikanischen Republik, mit der Sonderbeauftragten für Kinder und bewaffnete Konflikte und der Sonderbeauftragten für sexuelle Gewalt in Konflikten Verbindung zu unterhalten,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass Kinder nach wie vor Opfer von Missbrauchshandlungen werden, die von bewaffneten Elementen der ehemaligen Séléka

und der Anti-Balaka sowie anderen bewaffneten Gruppen, einschließlich der Widerstandsarmee des Herrn, begangen werden, und dass Frauen und Mädchen nach wie vor gezielten Gewalthandlungen ausgesetzt sind und Opfer sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in der Zentralafrikanischen Republik werden,

betonend, dass die weitere Rolle und der Beitrag der Region, einschließlich derjenigen der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, sowie der Afrikanischen Union auch weiterhin von entscheidender Bedeutung für die Förderung dauerhaften Friedens und dauerhafter Stabilität in der Zentralafrikanischen Republik sind, *mit dem erneuten Ausdruck* seiner Anerkennung für ihre anhaltenden diesbezüglichen Bemühungen und unter Begrüßung des Einsatzes von Beratern der Afrikanischen Union zur Unterstützung der Opfer sexueller Gewalt in der Zentralafrikanischen Republik,

unter Begrüßung des starken Engagements der Europäischen Union und des positiven Engagements anderer internationaler Organisationen wie der Internationalen Organisation der Frankophonie und der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit für die Zentralafrikanische Republik und ferner unter Begrüßung der bilateralen Beiträge von Mitgliedstaaten zur Stabilisierung der Zentralafrikanischen Republik,

mit der Aufforderung an die internationalen Partner, den Behörden der Zentralafrikanischen Republik beim Aufbau der institutionellen und operativen Kapazitäten der nationalen Polizei-, Gendarmerie- und Zollbehörden zur wirksamen Überwachung der Grenzen und Grenzübergangsstellen behilflich zu sein und dabei auch die Durchführung der mit Ziffer 1 der Resolution 2262 (2016) verlängerten und geänderten Maßnahmen und die Entwaffnung und Repatriierung ausländischer bewaffneter Elemente zu unterstützen,

mit der Aufforderung an die internationalen Partner, dringend finanzielle Beiträge zu leisten, um die Reform- und Stabilisierungsprogramme zu unterstützen, darunter den nationalen Dialog und die nationale Aussöhnung, die Ausdehnung der staatlichen Autorität, die Rechenschaftlichkeit, den Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung und der Sicherheitssektorreform und die Wiederherstellung der Justiz- und Strafvollzugsinstanzen zur Bekämpfung der Straflosigkeit, in Anbetracht der internationalen Unterstützungskonferenz, die im November 2016 in Brüssel stattfinden wird,

unter Betonung der Notwendigkeit, das Mandat der MINUSCA nach Maßgabe der festgelegten vorrangigen Aufgaben und gegebenenfalls stufenweise durchzuführen,

unter Begrüßung des Sonderberichts des Generalsekretärs vom 22. Juni 2016 (S/2016/565) über die strategische Prüfung der MINUSCA,

Kenntnis nehmend von den Schreiben des Präsidenten der Zentralafrikanischen Republik, Faustin-Archange Touadéra, vom 9. und 17. Mai 2016 an den Sicherheitsrat, mit denen der Präsident die Verlängerung der mit Resolution 2149 (2014) eingeführten dringlichen vorübergehenden Maßnahmen und die Unterstützung der Vereinten Nationen bei der dauerhaften Reduzierung der Präsenz bewaffneter Gruppen durch einen umfassenden Ansatz forderte,

feststellend, dass die Situation in der Zentralafrikanischen Republik nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

Politischer Prozess

1. *bekundet* seine Unterstützung für Präsident Faustin-Archange Touadéra als Präsident der Zentralafrikanischen Republik und begrüßt die Bildung der Regierung der Zentralafrikanischen Republik;

2. *fordert* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik *nachdrücklich auf*, dringend eine echte und inklusive Aussöhnung in der Zentralafrikanischen Republik umzusetzen, indem sie unter anderem im gesamten Hoheitsgebiet der Zentralafrikanischen Republik gegen Marginalisierung und lokale Missstände in Bezug auf alle Teile der Gesellschaft angehen, unter anderem durch nationale politische Maßnahmen für wirtschaftliche Entwicklung und die Rekrutierung für den öffentlichen Dienst, und Aussöhnungsinitiativen auf regionaler, nationaler, Präfektur- und Ortsebene zu fördern, unter anderem durch Kommunalwahlen;

3. *fordert* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik *außerdem auf*, sicherzustellen, dass die nationalen politischen Maßnahmen und rechtlichen Rahmen die Menschenrechte der Binnenvertriebenen, einschließlich ihrer Bewegungsfreiheit, angemessen fördern, und unterstützt dauerhafte Lösungen für Binnenvertriebene und Flüchtlinge, einschließlich einer freiwilligen, sicheren, würdevollen und dauerhaften Rückkehr in ihre Heimat oder der lokalen Integration oder der Neuansiedlung;

4. *erinnert* an die unverzichtbare Rolle der Zivilgesellschaft in dem Friedens- und Aussöhnungsprozess, um sicherzustellen, dass die politische Lösung an den tieferen Ursachen des Konflikts ansetzt;

5. *unterstreicht*, wie wichtig die Achtung der Verfassung für die Gewährleistung der langfristigen Stabilisierung und Entwicklung der Zentralafrikanischen Republik ist;

6. *verlangt*, dass alle Milizen und bewaffneten Gruppen umgehend und bedingungslos ihre Waffen niederlegen, alle Formen der Gewalt und destabilisierenden Aktivitäten beenden und die Kinder in ihren Reihen freilassen;

7. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, dem Ausschuss nach Ziffer 57 der Resolution 2127 (2013) Anträge auf die Aufnahme von Personen und Einrichtungen in die Sanktionsliste vorzulegen, die Handlungen vornehmen oder unterstützen, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit der Zentralafrikanischen Republik untergraben, einschließlich Handlungen, die den politischen Prozess oder den Stabilisierungs- und Aussöhnungsprozess gefährden oder behindern oder die Gewalt schüren, und zur Stützung jedes Antrags detailliertes Beweismaterial beizufügen;

8. *fordert* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik *nachdrücklich auf*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft gegen die Präsenz und die Aktivitäten bewaffneter Gruppen in der Zentralafrikanischen Republik anzugehen, indem sie eine umfassende Strategie umsetzen, die dem Dialog und der dringlichen Durchführung eines inklusiven Entwaffnungs-, Demobilisierungs-, Wiedereingliederungs- und Repatriierungsprogramms Vorrang einräumt und kohärent mit der Sicherheitssektorreform durchzuführen ist, die die zivile Aufsicht über die Verteidigungs- und die nationalen Sicherheitskräfte gewährleistet;

9. *fordert* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik *außerdem nachdrücklich auf*, eine nationale Sicherheitspolitik und eine umfassende Strategie für die Sicherheitssektorreform, einschließlich einer Strategie für eine umfassende Reform der Zentralafrikanischen Streitkräfte und der Kräfte der inneren Sicherheit (Polizei und Gendarmerie), zu beschließen und umzusetzen, um professionelle, ethnisch repräsentative und regional ausgewogene nationale Verteidigungskräfte und Kräfte der inneren Sicherheit aufzustellen, namentlich durch die Annahme und Anwendung geeigneter Verfahren zur Überprüfung

des gesamten Personals der Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, einschließlich der Überprüfung der Einhaltung der Menschenrechte, sowie durch Maßnahmen zur Integration der Elemente bewaffneter Gruppen, die strenge Vorgaben und Überprüfungskriterien erfüllen, und ersucht den Generalsekretär, dem Rat im Rahmen seines regelmäßigen Berichtszyklus über die diesbezüglichen Fortschritte Bericht zu erstatten;

10. *fordert* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik *auf*, unverzüglich und mit Vorrang konkrete Schritte zur Stärkung der Justizinstitutionen und zur Bekämpfung der Straflosigkeit zu unternehmen, um zu Stabilisierung und Aussöhnung beizutragen, unter anderem durch die Wiederherstellung der Justizverwaltung, des Strafjustiz- und des Strafvollzugsystems im ganzen Land, die Entmilitarisierung der Gefängnisse und die schrittweise Ablösung der Zentralafrikanischen Streitkräfte durch die Rekrutierung zivilen Gefängnispersonals und die Gewährleistung des Zugangs zu fairer und gleicher Justiz für alle, und den Sonderstrafgerichtshof rasch arbeitsfähig zu machen;

11. *fordert* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik *außerdem auf*, ihre Anstrengungen zur Wiederherstellung der effektiven staatlichen Autorität über das gesamte Hoheitsgebiet der Zentralafrikanischen Republik fortzusetzen, unter anderem durch die Wiedereinsetzung der staatlichen Verwaltung in den Provinzen und die Gewährleistung der pünktlichen Bezahlung der Beamten und Sicherheitskräfte, mit dem Ziel, für eine stabile, rechenschaftliche, inklusive und transparente Amtsführung zu sorgen;

12. *legt* den Behörden der Zentralafrikanischen Republik *nahe*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, insbesondere der die internationalen Bemühungen leitenden internationalen Finanzinstitutionen, und auf der Grundlage der wesentlichen Ziele der Friedenskonsolidierung und der Staatsbildung die öffentliche Finanzverwaltung und Rechenschaftslegung, einschließlich der Steuereinzahlung, der Ausgabenkontrollen und der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen, weiter zu konsolidieren, gestützt auf einschlägige internationale Erfahrungen und in einer Weise, die ihnen die Deckung der mit einem funktionierenden Staat verbundenen Ausgaben, die Umsetzung der Pläne für die Frühphase der Erholung und die Neubelebung der Wirtschaft erlaubt, und die die nationale Eigenverantwortung fördert und die Souveränität der Zentralafrikanischen Republik achtet;

13. *fordert ferner* die Mitgliedstaaten, die internationalen und regionalen Organisationen *auf*, dringend Unterstützung für die Behörden der Zentralafrikanischen Republik bei den Reformen, der Wiederherstellung der staatlichen Autorität über das gesamte Hoheitsgebiet, einschließlich Beiträgen zur Auszahlung von Gehältern und anderen notwendigen Ausgaben, zusätzlich zur Unterstützung der Programme für Sicherheitssektorreform und Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung, sowie für die Wiederherstellung der Justiz und des Strafjustizsystems, einschließlich des Sonderstrafgerichtshofs, bereitzustellen, und stellt fest, dass die im November 2016 in Brüssel stattfindende Beitragsankündigungskonferenz Gelegenheit dafür bieten wird;

14. *begrüßt* das fortgesetzte Engagement der Vereinten Nationen, einschließlich des Regionalbüros der Vereinten Nationen für Zentralafrika, der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, der Nachbarstaaten, der Europäischen Union, der Internationalen Kontaktgruppe, der Gruppe der Acht (G8-RCA), der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds und anderer internationaler Partner und Geber bei der Unterstützung der Stabilisierung der Zentralafrikanischen Republik;

15. *nimmt Kenntnis* von der Entwicklung eines Rahmens der gegenseitigen Rechenschaft der Behörden der Zentralafrikanischen Republik und der internationalen Partner unter der Führung der Regierung der Zentralafrikanischen Republik, der das Ziel verfolgt, Transparenz und Rechenschaft sowie die Kohärenz und die dauerhafte Unterstützung

durch die internationalen Partner der Zentralafrikanischen Republik zur Förderung der vereinbarten nationalen Prioritäten zu verstärken;

16. *betont* in diesem Zusammenhang die wertvolle Rolle der Kommission für Friedenskonsolidierung bei der Erteilung strategischer Beratung und der Förderung eines kohärenteren und besser abgestimmten und integrierten Ansatzes für die internationalen Bemühungen um Friedenskonsolidierung, erkennt die aktive Rolle des Königreichs Marokko an und ermutigt zur weiteren Abstimmung mit der Kommission für Friedenskonsolidierung und anderen zuständigen internationalen Organisationen und Institutionen zur Unterstützung des langfristigen Bedarfs der Zentralafrikanischen Republik im Bereich Friedenskonsolidierung;

Menschenrechte, einschließlich Fragen des Kinderschutzes und der sexuellen Gewalt in Konflikten

17. *erklärt erneut*, dass es dringend und zwingend notwendig ist, alle Personen, die gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe begangen haben, ungeachtet ihrer Rechtsstellung oder politischen Zugehörigkeit zur Rechenschaft zu ziehen, und erklärt erneut, dass einige dieser Handlungen Verbrechen nach dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs darstellen können, dessen Vertragspartei die Zentralafrikanische Republik ist;

18. *verweist* auf den Beschluss der Anklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs vom 24. September 2014, auf Antrag der nationalen Behörden Ermittlungen wegen der seit 2012 angeblich begangenen Verbrechen aufzunehmen, und begrüßt die laufende Zusammenarbeit seitens der Behörden der Zentralafrikanischen Republik zu diesem Zweck;

19. *fordert* alle an dem bewaffneten Konflikt in der Zentralafrikanischen Republik beteiligten Parteien, einschließlich der Elemente der ehemaligen Séléka und der Elemente der Anti-Balaka, *auf*, alle unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht begangenen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen gegen Kinder, namentlich ihre Einziehung und ihren Einsatz, Vergewaltigung und sexuelle Gewalt, Tötung und Verstümmelung, Entführungen und Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser, zu beenden, und fordert ferner die Behörden der Zentralafrikanischen Republik auf, behauptete Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen rasch zu untersuchen, um die Täter zur Rechenschaft zu ziehen, und dafür zu sorgen, dass diejenigen, die für derartige Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen verantwortlich sind, vom Sicherheitssektor ausgeschlossen werden;

20. *verlangt erneut*, dass alle Parteien die von Streitkräften und bewaffneten Gruppen freigelassenen oder auf andere Weise getrennten Kinder schützen und als Opfer ansehen, und betont, dass dem Schutz, der Freilassung und der Wiedereingliederung aller mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Kinder besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss;

21. *fordert* alle an dem bewaffneten Konflikt in der Zentralafrikanischen Republik beteiligten Parteien, einschließlich der Elemente der ehemaligen Séléka und der Anti-Balaka, *auf*, die sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt zu beenden, und fordert ferner die Behörden der Zentralafrikanischen Republik auf, behauptete Übergriffe rasch zu untersuchen, um die Täter zur Rechenschaft zu ziehen, und einen strukturierten und umfassenden Rahmen zur Bekämpfung der sexuellen Gewalt in Konflikten zu erarbeiten, entsprechend seinen Resolutionen 1960 (2010) und 2106 (2013), um sicherzustellen, dass die für derartige Verbrechen Verantwortlichen aus dem Sicherheitssektor ausgeschlossen und strafrechtlich verfolgt werden, und den Opfern sexueller Gewalt sofortigen Zugang zu den verfügbaren Diensten zu ermöglichen;

Friedenssicherungseinsatz

22. *würdigt* die Arbeit des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, Parfait Onanga-Anyanga, nimmt Kenntnis von der verstärkten Dislozierung der Militärkomponente der MINUSCA und ermutigt zur verstärkten und flexiblen Dislozierung der Polizei- und Zivilkomponente überall im Land;

23. *beschließt*, das Mandat der MINUSCA bis zum 15. November 2017 zu verlängern;

24. *beschließt*, dass die MINUSCA eine genehmigte Truppenstärke von bis zu 10.750 Soldaten, darunter 480 Militärbeobachter und Stabsoffiziere, 2.080 Polizeiangehörige, davon 400 Einzelpolizisten, und 108 Strafvollzugsbeamte umfasst, und erinnert an seine Absicht, diese Zahl fortlaufend zu überprüfen, insbesondere in Bezug auf die mit den Resolutionen 2212 (2015) und 2264 (2016) genehmigten zusätzlichen Soldaten;

25. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass die aktuellen und die künftigen truppen- und polizeistellenden Länder Truppen und Polizei mit ausreichenden Kapazitäten und Ausrüstungen bereitstellen, mit dem Ziel, die Fähigkeit der MINUSCA zu wirksamen Einsätzen zu erhöhen, und ersucht den Generalsekretär, die Rekrutierung qualifizierten Personals zu beschleunigen, das über die Kompetenzen, die Ausbildung, die Berufserfahrung und die Sprachkenntnisse verfügt, die in den Ziffern 33 bis 36 aufgeführten Aufgaben angemessen und wirksam durchzuführen;

26. *ersucht* den Generalsekretär, alle durchführbaren Schritte zu unternehmen, unter anderem durch die volle Nutzung bestehender Befugnisse und nach seinem Ermessen, um die Einsatzkapazität der MINUSCA und ihre Fähigkeit zur Durchführung ihres Mandats, unter Hervorhebung bestimmter Vorranggebiete, im gesamten Hoheitsgebiet der Zentralafrikanischen Republik zu maximieren, unter anderem durch die Stärkung des Personals, der Mobilitätskapazitäten und der Fähigkeiten der MINUSCA in Bezug auf die Beschaffung zeitnaher, verlässlicher und verwertbarer Informationen über Bedrohungen für Zivilpersonen und der Analyseinstrumente für ihre Nutzung, und gleichzeitig die Leistung der Mission weiter zu steigern;

27. *in Anbetracht* der bei der Einhaltung der Standards der Vereinten Nationen erzielten Fortschritte aller truppen- und polizeistellenden Länder, insbesondere derjenigen, die zur früheren Internationalen Unterstützungsmission in der Zentralafrikanischen Republik unter afrikanischer Führung (MISCA) beigetragen haben, und fordert sie auf, die Beschaffung und Dislozierung der gesamten benötigten kontingenteigenen Ausrüstung sofort abzuschließen, damit die Standards der Vereinten Nationen für Truppen und Polizei eingehalten werden;

28. *fordert ferner* das Sekretariat *nachdrücklich auf*, auf der Grundlage der Bedürfnisse des Einsatzes spezialisierter Polizeiteams samt der erforderlichen Spezialausrüstung für den Aufbau von Polizei- und Gendarmeriekapazitäten und Entwicklungs- und operative Unterstützung weiter zu prüfen;

29. *ersucht* den Generalsekretär und seinen Sonderbeauftragten, die erforderlichen Schritte zur Verstärkung der Kapazitäten der Polizeikomponente der MINUSCA innerhalb der genehmigten Höchsttruppenstärke zu unternehmen, und ersucht um die verstärkte Dislozierung der Polizeikomponente im ganzen Land und um die Rekrutierung und Entsendung von spezialisiertem Personal;

30. *fordert* die MINUSCA und alle zuständigen Organe der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, der Sachverständigengruppe nach Resolution 2127 (2013) ungehinderter Zugang, insbesondere zu Personen, Dokumenten und Orten unter ihrer Kontrolle, zu gewährleisten, damit die Gruppe ihr Mandat durchführen kann;

31. *beschließt*, dass die MINUSCA ihr Mandat nach Maßgabe der in den Ziffern 33 bis 36 festgelegten vorrangigen Aufgaben und gegebenenfalls stufenweise durchführen soll, und ersucht ferner den Generalsekretär, bei dem Einsatz und der Zuweisung von Ressourcen für die Mission dieser Priorisierung Rechnung zu tragen;

32. *ermächtigt* die MINUSCA, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um ihr Mandat im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihren Einsatzgebieten durchzuführen;

33. *beschließt*, dass das Mandat der MINUSCA die folgenden unmittelbar vorrangigen Aufgaben umfasst:

a) Schutz von Zivilpersonen

i) im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihren Einsatzgebieten, unbeschadet der Hauptverantwortung der Behörden der Zentralafrikanischen Republik und der Grundprinzipien der Friedenssicherung im Einklang mit dem Dokument S/PRST/2015/22, die Zivilbevölkerung vor drohender körperlicher Gewalt zu schützen, insbesondere durch proaktive Entsendung, eine mobile und flexible Aufstellung und aktive Patrouillentätigkeit, auch in Vertreibungsgebieten, späteren Rückkehrgebieten und gefährdeten Gemeinwesen, und dabei die durch ihre Militär- und Polizeieinsätze für Zivilpersonen entstehenden Risiken zu mindern;

ii) Frauen und Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, spezifischen Schutz zu gewähren, insbesondere auch durch die Entsendung von Kinderschutzberatern, Frauenschutzberatern und Beratern für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen;

iii) gegen Zivilpersonen gerichtete Drohungen und Angriffe festzustellen und zu melden, Präventions- und Reaktionspläne umzusetzen und die zivil-militärische Zusammenarbeit zu stärken;

iv) in enger Abstimmung mit humanitären Organisationen, Menschenrechtsorganisationen und anderen maßgeblichen Partnern die missionsweite Strategie für den Schutz von Zivilpersonen vollständig umzusetzen und anzuwenden;

b) Förderung und Schutz der Menschenrechte

i) in der gesamten Zentralafrikanischen Republik begangene Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe zu beobachten, untersuchen zu helfen und der Öffentlichkeit und dem Sicherheitsrat darüber Bericht zu erstatten, und in diesem Zuge auch die seit 2003 begangenen Rechtsverletzungen und Übergriffe zu kartieren, um die Anstrengungen zur Bekämpfung der Straflosigkeit zu unterstützen;

ii) an Kindern und Frauen begangene Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, einschließlich Vergewaltigung und anderer Formen der sexuellen Gewalt in bewaffneten Konflikten, zu beobachten, untersuchen zu helfen und darüber Bericht zu erstatten;

iii) den Behörden der Zentralafrikanischen Republik bei ihrem Bemühen um den Schutz und die Förderung der Menschenrechte und die Verhinderung von Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen behilflich zu sein, namentlich durch die Einrichtung einer nationalen Menschenrechtskommission, und die Kapazitäten zivilgesellschaftlicher Organisationen zu stärken;

c) Erleichterung der Schaffung eines sicheren Umfelds für die sofortige, vollständige, sichere und ungehinderte Erbringung humanitärer Hilfe

die Abstimmung mit den humanitären Akteuren zu verbessern, um die Schaffung eines sicheren Umfelds für die sofortige, vollständige, sichere und ungehinderte Erbringung humanitärer Hilfe unter ziviler Führung, im Einklang mit den humanitären Leitlinien der Vereinten Nationen und den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts, und für die freiwillige, sichere, würdevolle und dauerhafte Rückkehr der Binnenvertriebenen oder Flüchtlinge oder ihre lokale Integration oder Neuansiedlung in enger Abstimmung mit den humanitären Akteuren zu erleichtern;

d) Schutz der Vereinten Nationen

das Personal, die Einrichtungen, die Ausrüstung und die Güter der Vereinten Nationen zu schützen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten;

34. *beschließt*, dass das strategische Ziel der MINUSCA in der Unterstützung der Schaffung von Bedingungen besteht, die der dauerhaften Verringerung der Präsenz bewaffneter Gruppen und der von ihnen ausgehenden Bedrohung förderlich sind, und zwar durch einen umfassenden Ansatz und eine unbeschadet der Grundprinzipien der Friedenssicherung proaktive und robuste Position, die die nachstehenden vorrangigen Kernaufgaben verbindet und umfasst:

a) Unterstützung für die politischen Prozesse der Aussöhnung und der Stabilisierung, die Ausweitung der staatlichen Autorität und die Erhaltung der territorialen Unversehrtheit

i) in Unterstützung der Anstrengungen zur Beseitigung der tieferen Ursachen von Konflikten Gute Dienste und technischen Sachverstand bereitzustellen, insbesondere bei Vermittlungs- und Aussöhnungsprozessen, beim inklusiven nationalen Dialog, bei der Unrechtsaufarbeitung und bei Konfliktlösungsmechanismen, und dabei mit den maßgeblichen regionalen und lokalen Stellen und mit religiösen Führern zusammenzuarbeiten und gleichzeitig die volle und wirksame Teilhabe der Frauen gemäß dem Aktionsplan der Zentralafrikanischen Republik für Frauen, Frieden und Sicherheit zu gewährleisten;

ii) die Anstrengungen der Behörden der Zentralafrikanischen Republik beim Vorgehen gegen Marginalisierung und lokale Missstände zu unterstützen, unter anderem durch Dialog mit den bewaffneten Gruppen und mit Führungspersonlichkeiten der Zivilgesellschaft, einschließlich Frauen und Jugendvertretern, und durch die Unterstützung der nationalen, Präfektur- und lokalen Behörden beim Aufbau von Vertrauen zwischen Volksgruppen;

iii) eine schrittweise Übertragung der Sicherung wichtiger Amtsträger und der stationären Bewachung nationaler Institutionen an die Sicherheitskräfte der Zentralafrikanischen Republik zu unterstützen, in Abstimmung mit den Behörden der Zentralafrikanischen Republik und auf der Grundlage der Risiken vor Ort;

iv) im Benehmen mit dem Regionalbüro der Vereinten Nationen für Zentralafrika die Regierung bei ihren Kontakten zu Nachbarländern, der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten und der Afrikanischen Union zu beraten;

v) die rasche Ausweitung der staatlichen Autorität auf das gesamte Hoheitsgebiet der Zentralafrikanischen Republik zu fördern und zu unterstützen, so auch durch die Unterstützung der sofortigen Rückverlegung von Polizei und Gendarmerie in Vor-

ranggebiete und zu den Hauptversorgungswegen, was zur Entstehung stabiler Sicherheitsinstitutionen in entlegeneren Gebieten beitragen würde;

vi) als Teil des Einsatzes der Gebietsverwaltung und anderer rechtsstaatlicher Behörden die MINUSCA verstärkt an gemeinsamen Standorten mit überprüfem und ausgebildetem Personal der Nationalpolizei und der Gendarmerie unterzubringen, um die staatliche Präsenz in diesen Vorranggebieten außerhalb Banguis zu erhöhen;

vii) die Behörden der Zentralafrikanischen Republik dabei zu unterstützen, in nationaler Eigenverantwortung eine Strategie zur Bekämpfung der illegalen Besteuerung und der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen im Zusammenhang mit der Präsenz bewaffneter Gruppen zu entwickeln und umzusetzen;

viii) gegebenenfalls die Waffen und Munition bewaffneter Elemente, einschließlich aller Milizen und anderer nichtstaatlicher bewaffneter Gruppen, die sich weigern oder es unterlassen, ihre Waffen niederzulegen, aktiv zu beschlagnahmen, einzuziehen und zu vernichten;

b) Reform des Sicherheitssektors

i) die Behörden der Zentralafrikanischen Republik bei der Konzipierung und Durchführung einer Strategie für die Sicherheitssektorreform in strategischer und technischer Hinsicht zu beraten und dabei die von der EUMAM RCA geleistete Arbeit zu berücksichtigen und sich eng mit der EUTM RCA abzustimmen, mit dem Ziel, unter anderem durch eine klare Abgrenzung der Aufgaben der Zentralafrikanischen Streitkräfte, der Kräfte der inneren Sicherheit und anderer uniformierter Stellen die Kohärenz des Prozesses der Sicherheitssektorreform sowie die demokratische Kontrolle über die Verteidigungskräfte wie auch die Kräfte der inneren Sicherheit zu gewährleisten;

ii) die Behörden der Zentralafrikanischen Republik bei der Erarbeitung eines Ansatzes für die Überprüfung, einschließlich der Überprüfung der Einhaltung der Menschenrechte, von Einheiten der Verteidigungs- und Sicherheitskräfte (Zentralafrikanische Streitkräfte, Polizei und Gendarmerie) zu unterstützen, insbesondere um die Rechenschaft für Verstöße gegen das Völkerrecht und das innerstaatliche Recht bei den Sicherheitskräften und im Kontext jeder Integration demobilisierter Einheiten bewaffneter Gruppen in die Institutionen des Sicherheitssektors zu fördern;

iii) eine Führungsrolle bei der Unterstützung der Behörden der Zentralafrikanischen Republik bei der Reform und Entwicklung der Polizei und der Gendarmerie zu übernehmen, und zwar durch die Konzipierung und Umsetzung eines Kapazitätsaufbau- und Entwicklungsplans im Einklang mit einer allgemeinen Strategie für die Sicherheitssektorreform und durch die Bereitstellung technischer Hilfe an die Regierung der Zentralafrikanischen Republik in enger Abstimmung mit anderen Bereitstellern technischer Hilfe;

iv) die Regierung der Zentralafrikanischen Republik bei der Entwicklung einer Anreizstruktur für Polizei und Gendarmerie ebenso zu unterstützen wie bei der Auswahl, Rekrutierung, Überprüfung und Ausbildung von Polizei und Gendarmerie für mindestens 500 neue Polizei- und Gendarmerieeinheiten, mit Unterstützung durch die Geber und das Landsteam der Vereinten Nationen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, Frauen zu rekrutieren, und unter voller Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte;

v) die Bereitstellung von technischer Hilfe und Ausbildung zwischen den internationalen Partnern in der Zentralafrikanischen Republik, insbesondere mit der EUTM

RCA, abzustimmen, um eine klare Aufgabenverteilung auf dem Gebiet der Sicherheitssektorreform zu gewährleisten, zum Nutzen der Zentralafrikanischen Streitkräfte wie auch der Kräfte der inneren Sicherheit des Landes (Polizei und Gendarmerie);

vi) sich mit den Behörden der Zentralafrikanischen Republik bei der Konzipierung eines Plans für die schrittweise und koordinierte erneute Operationalisierung der Zentralafrikanischen Streitkräfte und anderer Kräfte der inneren Sicherheit im Rahmen des Programms der Sicherheitssektorreform abzustimmen, unter Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht und in enger Abstimmung mit der EUTM RCA;

c) Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung

i) die Behörden der Zentralafrikanischen Republik bei der Ausarbeitung und Umsetzung eines inklusiven und progressiven Programms für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung sowie, im Falle ausländischer Elemente, die Repatriierung von Mitgliedern bewaffneter Gruppen, zu unterstützen, das auf den am 10. Mai 2015 auf dem Forum von Bangui unterzeichneten Grundsätzen der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung und der Integration in die uniformierten Kräfte beruht, wobei den Bedürfnissen der mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Kinder besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist;

ii) die Behörden der Zentralafrikanischen Republik bei der Aufnahme eines inklusiven Dialogs über Sicherheit in den Gemeinwesen und lokale Entwicklung mit den Mitgliedern bewaffneter Gruppen und anderen nationalen Interessenträgern, einschließlich Vertretern lokaler Gemeinschaften, zu unterstützen, mit dem Ziel, die tieferen Ursachen von Konflikten anzugehen;

iii) die Behörden der Zentralafrikanischen Republik und die zuständigen zivilgesellschaftlichen Organisationen bei der Erarbeitung und Umsetzung von Programmen zur Minderung der Gewalt in den Gemeinwesen für Mitglieder bewaffneter Gruppen zu unterstützen, die für eine Teilnahme am nationalen Programm zur Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung nicht berücksichtigungsfähig sind;

iv) den Behörden der Zentralafrikanischen Republik technische Hilfe bei der Erarbeitung und Umsetzung eines nationalen Plans für die Integration berücksichtigungsfähiger demobilisierter Mitglieder bewaffneter Gruppen in die Sicherheits- und Verteidigungskräfte entsprechend der umfassenderen Agenda für die Sicherheitssektorreform zu leisten;

v) den Behörden der Zentralafrikanischen Republik technische Hilfe bei der Einrichtung und Operationalisierung einer nationalen Kommission für Kleinwaffen und leichte Waffen zu leisten, die sich mit der Entwaffnung von Zivilpersonen und dem Kampf gegen die unerlaubte Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen befassen soll;

vi) gegebenenfalls die Waffen und Munition entwaffneter Kombattanten zu vernichten, im Einklang mit ihren Anstrengungen zur Beschlagnahme und Einsammlung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial, deren Lieferung, Verkauf oder Weitergabe gegen die mit Ziffer 1 der Resolution 2262 (2016) verhängten Maßnahmen verstoßen;

d) Hilfe bei der Förderung der Rechtsstaatlichkeit und der Bekämpfung der Straflosigkeit

Dringliche vorübergehende Maßnahmen:

i) im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihren Einsatzgebieten, auf förmliches Ersuchen der Behörden der Zentralafrikanischen Republik, und in Gebieten, in denen die nationalen Sicherheitskräfte weder präsent sind noch operieren, ausnahmsweise und ohne einen Präzedenzfall zu schaffen und ohne dass dadurch die einvernehmlichen Grundsätze der Friedenssicherung berührt werden, eilends und aktiv dringliche vorübergehende Maßnahmen der Festnahme und Inhaftierung zur Wahrung der grundlegenden öffentlichen Ordnung und zur Bekämpfung der Straflosigkeit zu ergreifen, die in ihrem Umfang begrenzt, zeitgebunden und mit den in den Ziffern 33, 34 a) und 35 a) festgelegten Zielen vereinbar sind;

ii) bei der Durchführung der dringlichen vorübergehenden Maßnahmen unter den genannten Bedingungen besondere Aufmerksamkeit auf diejenigen zu richten, die Handlungen vornehmen oder unterstützen, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit der Zentralafrikanischen Republik untergraben, darunter Handlungen, die den politischen Prozess oder den Stabilisierungs- und Aussöhnungsprozess gefährden oder behindern oder die Gewalt schüren;

iii) ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat auch weiterhin über alle Maßnahmen, die auf dieser Grundlage möglicherweise ergriffen werden, Bericht zu erstatten;

Bekämpfung der Straflosigkeit einschließlich mittels des Sonderstrafgerichtshofs:

iv) den Behörden der Zentralafrikanischen Republik technische Hilfe dabei zu leisten, die für Verbrechen mit Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und mit Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen in der gesamten Zentralafrikanischen Republik Verantwortlichen ausfindig zu machen, gegen sie zu ermitteln und sie strafrechtlich zu verfolgen, damit sie vor Gericht gestellt werden können, und derartige Rechtsverletzungen und Übergriffe verhindern zu helfen;

v) die Justiz und Strafvollzugseinrichtungen bei der Wiederherstellung des Strafjustizsystems zu unterstützen und die internationale Hilfe dafür zu koordinieren, im Rahmen der globalen Koordinierungsstelle der Vereinten Nationen für Rechtsstaatlichkeit und in einer Weise, die die zivile Aufsicht, die Unparteilichkeit und den Schutz der Menschenrechte betont;

vi) den Behörden der Zentralafrikanischen Republik gemeinsam mit anderen internationalen Partnern technische Hilfe dabei zu leisten, den Gerichtshof im Einklang mit dem Recht und der Gerichtsbarkeit der Zentralafrikanischen Republik und den Verpflichtungen des Landes auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen einsatzfähig zu machen, mit dem Ziel, die Ausweitung der staatlichen Autorität zu unterstützen;

vii) den Behörden der Zentralafrikanischen Republik gemeinsam mit anderen internationalen Partnern technische Hilfe und Kapazitätsaufbauhilfe bereitzustellen, um die Tätigkeit des Gerichtshofs zu erleichtern, insbesondere auf den Gebieten Untersuchungen, Festnahmen, Inhaftierung, kriminalistische und forensische Analyse, Erhebung und Aufbewahrung von Beweismitteln, Personalrekrutierung und -auswahl, Gerichtsverwaltung, Strafverfolgungsstrategie und Fallentwicklung und gegebenenfalls bei der Schaffung eines Systems für rechtliche Unterstützung, sowie Sicherheitsdienste für die Richter, einschließlich in den Räumlichkeiten und bei den Verfahren des Gerichtshofs, zu erbringen und Maßnahmen zum Schutz von Opfern

und Zeugen zu treffen, im Einklang mit den Verpflichtungen der Zentralafrikanischen Republik nach den internationalen Menschenrechtsnormen, namentlich im Hinblick auf faire und ordnungsgemäße Verfahren;

viii) bei der Koordinierung und Mobilisierung bilateraler und multilateraler Unterstützung für die Operationalisierung und die Arbeit des Gerichtshofs behilflich zu sein;

35. *ermächtigt* die MINUSCA *ferner*, ihre Kapazitäten zu nutzen, um die Behörden der Zentralafrikanischen Republik bei den folgenden wesentlichen Aufgaben zu unterstützen und diese Aufgaben gegebenenfalls durchzuführen:

a) Unterstützung für die nationale und internationale Justiz und die Rechtsstaatlichkeit

i) dabei behilflich zu sein, die Unabhängigkeit der Richterschaft zu stärken, die Kapazitäten des nationalen Justiz- und Strafvollzugssystems aufzubauen und seine Wirksamkeit und Rechenschaftlichkeit zu erhöhen;

ii) zum Aufbau der Kapazitäten der nationalen Menschenrechtsinstitution beizutragen, gegebenenfalls in Abstimmung mit der Unabhängigen Expertin für die Menschenrechtssituation in der Zentralafrikanischen Republik;

iii) unbeschadet der Hauptverantwortung der Behörden der Zentralafrikanischen Republik, die Wiederherstellung und Wahrung der öffentlichen Sicherheit und der Rechtsstaatlichkeit zu unterstützen, namentlich durch die Ergreifung der in dem Land befindlichen Verantwortlichen für Verbrechen mit schweren Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen und mit schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht sowie die Überstellung dieser Personen an die Behörden der Zentralafrikanischen Republik, im Einklang mit dem Völkerrecht, damit sie vor Gericht gestellt werden können, und durch die Zusammenarbeit mit den Staaten der Region sowie mit dem Internationalen Strafgerichtshof in Fällen von Verbrechen, die unter dessen Zuständigkeit fallen;

iv) den Behörden der Zentralafrikanischen Republik strategischen, politischen und technischen Rat bei der Konzipierung und Umsetzung einer umfassenden Strategie für die Unrechtsaufarbeitung zu erteilen;

b) Illegale Ausbeutung natürlicher Ressourcen und unerlaubter Handel damit

die Behörden der Zentralafrikanischen Republik dabei zu unterstützen, in nationaler Eigenverantwortung eine Strategie zur Bekämpfung der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen und der damit zusammenhängenden Händlernetzwerke zu erarbeiten, die nach wie vor bewaffnete Gruppen in der Zentralafrikanischen Republik finanzieren und versorgen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Berichte der Sachverständigengruppe nach Resolution 2127 (2013) und der Beschlüsse des Kimberley-Prozesses, mit dem Ziel, die staatliche Autorität auf das gesamte Hoheitsgebiet und seine Ressourcen auszuweiten;

36. *ermächtigt* die MINUSCA *ferner*, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen die folgenden zusätzlichen Aufgaben durchzuführen:

a) die internationale Hilfe nach Bedarf zu koordinieren;

b) dem Ausschuss nach Ziffer 57 der Resolution 2127 (2013) und der mit derselben Resolution eingesetzten Sachverständigengruppe behilflich zu sein, namentlich indem sie ihnen Informationen übermittelt, die für die Durchführung des Mandats des Ausschusses und der Sachverständigengruppe sachdienlich sind;

c) in Zusammenarbeit mit der Sachverständigengruppe nach Resolution 2127 (2013) die Durchführung der mit Ziffer 1 der Resolution 2262 (2016) verlängerten und geänderten Maßnahmen zu überwachen, namentlich indem sie in dem Maße, in dem sie es für erforderlich hält, und gegebenenfalls ohne vorherige Ankündigung alle Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, gleichviel wo sich diese befinden, inspiziert, und die Behörden bei den Anstrengungen, bewaffnete Gruppen von der Ausbeutung natürlicher Ressourcen abzuhalten, zu beraten;

d) Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, die unter Verstoß gegen die mit Ziffer 54 der Resolution 2127 (2013) verhängten Maßnahmen in die Zentralafrikanische Republik verbracht werden, zu beschlagnahmen und einzusammeln und sie auf geeignete Weise zu erfassen und zu entsorgen;

e) den zuständigen staatlichen Behörden nach Bedarf und von Fall zu Fall, sofern die Lage es gestattet, Transportmittel für die Durchführung von Inspektionen und Kontrollbesuchen in den wichtigsten Bergbaugebieten und -stätten bereitzustellen und so die rasche Ausweitung der staatlichen Autorität auf das gesamte Hoheitsgebiet zu fördern und zu unterstützen;

37. *ersucht* den Generalsekretär, das Personal und den Sachverstand innerhalb der MINUSCA gemäß den in den Ziffern 33 bis 36 genannten vorrangigen Aufgaben einzusetzen und zuzuweisen und den Einsatz dieser Ressourcen entsprechend den Fortschritten bei der Durchführung dieses Mandats fortlaufend anzupassen;

38. *ermutigt* die MINUSCA, quantifizierbare Zielvorgaben zu erarbeiten, an denen die Fortschritte bei der Erfüllung der wichtigsten vorrangigen Aufgaben gemessen werden können, die der Verfolgung des in Ziffer 34 vorgegebenen strategischen Ziels dienen;

39. *ersucht* die MINUSCA, sich als Teil einer wirksamen politischen Strategie auch weiterhin relevanter und maßgeschneiderter Kommunikationsmittel, insbesondere des Mediums Radio, zu bedienen, um den Menschen vor Ort ein besseres Verständnis des Mandats und der Aktivitäten der Mission zu vermitteln und Vertrauen bei den Bürgern der Zentralafrikanischen Republik, den Konfliktparteien, den regionalen und anderen internationalen Akteuren und den Partnern vor Ort aufzubauen;

40. *ersucht* die MINUSCA, ihre operative Koordinierung mit dem Regionalen Einsatzverband der Afrikanischen Union gegen die Widerstandsarmee des Herrn sowie mit anderen Stellen, die an der Umsetzung der Regionalstrategie der Vereinten Nationen zum Vorgehen gegen die Bedrohung und die Auswirkungen der Aktivitäten der Widerstandsarmee des Herrn beteiligt sind, zu verstärken, und ersucht die MINUSCA, mit dem Regionalen Einsatzverband und mit den nichtstaatlichen Organisationen, die an der Bekämpfung der Bedrohung durch die Widerstandsarmee des Herrn beteiligt sind, sachdienliche Informationen auszutauschen;

41. *fordert* die Behörden und die internationalen Partner der Zentralafrikanischen Republik und die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen *auf*, in Abstimmung mit der MINUSCA und dem Dienst der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme gegen den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen in der Zentralafrikanischen Republik vorzugehen und die sichere und wirksame Verwaltung, Lagerung und Sicherung der Bestände an Kleinwaffen und leichten Waffen und die Einsammlung und/oder Zerstörung überschüssiger, beschlagnahmter, nicht gekennzeichnete oder in unerlaubtem Besitz befindlicher Waffen und Munition zu gewährleisten, und betont ferner, wie wichtig es ist, diese Elemente in die Programme zur Reform des Sicherheitssektors und zur Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung zu integrieren;

42. *legt* den Behörden der Zentralafrikanischen Republik *nahe*, das am 30. April 2010 in Kinshasa unterzeichnete Zentralafrikanische Übereinkommen zur Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen, deren Munition und aller Teile und Komponenten, die zur Herstellung, Instandsetzung und Montage dieser Waffen verwendet werden können, durchzuführen;

43. *fordert* die Zentralafrikanische Republik, ihre Nachbarstaaten und die anderen Mitgliedstaaten der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen *nachdrücklich auf*, auf regionaler Ebene zusammenzuarbeiten, um gegen die an der illegalen Ausbeutung und dem Schmuggel natürlicher Ressourcen wie Gold und Diamanten und an der Wilderei und dem illegalen Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen beteiligten regionalen kriminellen Netzwerke und bewaffneten Gruppen zu ermitteln und sie zu bekämpfen;

44. *ersucht* die MINUSCA, in ihrem gesamten Mandat dem Kinderschutz als Querschnittsthema umfassend Rechnung zu tragen und den Behörden der Zentralafrikanischen Republik dabei behilflich zu sein, sicherzustellen, dass dem Schutz der Rechte der Kinder Rechnung getragen wird, unter anderem in den Prozessen der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung und bei der Reform des Sicherheitssektors, um den Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen gegen Kinder ein Ende zu setzen und sie zu verhindern;

45. *ersucht* die MINUSCA, in ihrem gesamten Mandat der Integration der Geschlechterperspektive als Querschnittsthema umfassend Rechnung zu tragen und der Regierung der Zentralafrikanischen Republik dabei behilflich zu sein, die volle und wirksame Mitwirkung, Einbindung und Vertretung von Frauen in allen Bereichen und auf allen Ebenen, einschließlich bei Stabilisierungstätigkeiten, der Reform des Sicherheitssektors und den Prozessen der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung, sowie im nationalen politischen Dialog und in den Wahlprozessen zu gewährleisten, unter anderem durch die Bereitstellung von Gleichstellungsberatern, und ersucht ferner um erweiterte Berichterstattung der MINUSCA über diese Frage an den Rat;

46. *ersucht* die MINUSCA, im Rahmen ihrer vorhandenen Mittel und ihres bestehenden Mandats der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, dem Regionalbüro der Vereinten Nationen für Zentralafrika und der Gruppe der Acht (G8-RCA) bei ihren politischen Bemühungen zur Unterstützung des politischen Prozesses Hilfe zu leisten;

47. *ersucht* den Generalsekretär, auf das Ersuchen der nationalen Wahlbehörde der Zentralafrikanischen Republik hin eine Bedarfsermittlungsmision für Wahlen in Bezug auf die Abhaltung der Kommunalwahlen durchzuführen und die Erkenntnisse dieser Mission in seine regelmäßige Berichterstattung an den Sicherheitsrat aufzunehmen;

48. *verweist* auf die Erklärung seines Präsidenten S/PRST/2015/22 und seine Resolution 2272 (2016) und ersucht den Generalsekretär, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die MINUSCA die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch uneingeschränkt einhält, und den Rat im Rahmen seiner Berichte an den Rat über die diesbezüglichen Fortschritte der Mission unterrichtet zu halten, und fordert die truppen- und polizeistellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, zu ergreifen und sicherzustellen, dass ihr an solchen Handlungen beteiligtes Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

49. *ersucht* die MINUSCA, sicherzustellen, dass jede Unterstützung für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte unter strenger Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen

für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte bereitgestellt wird, und ersucht den Generalsekretär, in seine Berichte an den Rat Informationen über jede derartige Unterstützung aufzunehmen;

50. *betont*, dass die MINUSCA, die EUTM RCA und die in der Zentralafrikanischen Republik operierenden französischen Truppen bei der Durchführung ihres Mandats unter voller Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der Einheit der Zentralafrikanischen Republik und unter voller Einhaltung des anwendbaren humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts handeln müssen, und weist darauf hin, wie wichtig eine Ausbildung in dieser Hinsicht ist;

Bewegungsfreiheit der MINUSCA

51. *fordert* alle Parteien in der Zentralafrikanischen Republik *nachdrücklich auf*, bei der Entsendung und der Tätigkeit der MINUSCA voll zu kooperieren, insbesondere indem sie ihre Sicherheit und Bewegungsfreiheit mit ungehindertem und sofortigem Zugang im gesamten Hoheitsgebiet der Zentralafrikanischen Republik gewährleisten, damit die MINUSCA ihr Mandat in einem komplexen Umfeld uneingeschränkt durchführen kann, unter anderem durch Hilfe bei der Gewährleistung der vollen und wirksamen Durchführung und Einhaltung des Abkommens über die Rechtsstellung der Truppen durch die Behörden der Zentralafrikanischen Republik;

52. *fordert* die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen in der Region, *auf*, sicherzustellen, dass das gesamte Personal sowie die Ausrüstung, die Verpflegung, die Versorgungs- und sonstigen Güter, einschließlich Fahrzeugen und Ersatzteilen, die für den ausschließlichen und offiziellen Gebrauch der MINUSCA bestimmt sind, frei, ungehindert und rasch in die Zentralafrikanische Republik und aus ihr verbracht werden können;

Humanitärer Zugang

53. *verlangt*, dass alle Parteien den vollen, sicheren, sofortigen und ungehinderten Zugang für die rechtzeitige Gewährung humanitärer Hilfe an bedürftige Bevölkerungsgruppen, insbesondere an Binnenvertriebene, im gesamten Hoheitsgebiet der Zentralafrikanischen Republik gestatten und erleichtern, im Einklang mit den Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe und den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts;

54. *verlangt ferner*, dass alle Parteien dafür sorgen, dass das gesamte Sanitätspersonal sowie ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmende humanitäre Personal, die Transportmittel und die Ausrüstung dieses Personals sowie Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen geachtet und geschützt werden;

Humanitärer Appell

55. *begrüßt* den humanitären Appell, bedauert, dass bisher keine ausreichenden Finanzmittel zur Verfügung stehen, und fordert die Mitgliedstaaten und die internationalen und regionalen Organisationen auf, auf diesen Appell rasch mit erhöhten Beiträgen zu reagieren und sicherzustellen, dass alle Zusagen in vollem Umfang und rasch eingehalten werden;

Französische Truppen

56. *ermächtigt* die französischen Truppen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihren Einsatzgebieten, ab der Aufnahme der Tätigkeit der MINUSCA bis zum Ablauf des in dieser Resolution genehmigten Mandats der MINUSCA alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um Elementen der MINUSCA ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution auf Ersuchen des Generalsekretärs operative Unterstützung zu gewähren, und er-

sucht Frankreich, dem Rat über die Durchführung dieses Mandats Bericht zu erstatten und seine Berichterstattung mit den Berichten des Generalsekretärs nach Ziffer 58 zu koordinieren;

Überprüfung und Berichterstattung

57. *ersucht* den Generalsekretär, regelmäßig zu überprüfen, inwieweit die notwendigen Voraussetzungen für den Übergang, die Verringerung der Personalstärke und den Abzug des Einsatzes der Vereinten Nationen vorliegen, ohne dass dadurch die Gesamtanstrengungen zur Unterstützung der langfristigen Friedens- und Stabilitätsziele beeinträchtigt werden, und erwartet mit Interesse den Erhalt entsprechender Informationen im Rahmen dieser regelmäßigen Berichterstattung an den Sicherheitsrat;

58. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat regelmäßig über die Situation in der Zentralafrikanischen Republik und die Durchführung des Mandats der MINUSCA unterrichtet zu halten, dem Rat am 1. Oktober 2016 und danach alle vier Monate Bericht zu erstatten und in seine Berichte an den Rat aktuelle Angaben und Empfehlungen zur dynamischen Durchführung der mandatsmäßigen Aufgaben der MINUSCA aufzunehmen, insbesondere auch entsprechende finanzielle Angaben, Informationen über die Sicherheitslage, die oben festgelegten vorrangigen politischen Elemente für den politischen Fortschritt, Fortschritte bei den Mechanismen und Kapazitäten zur Förderung der Regierungsführung und der Finanzverwaltung, sachdienliche Informationen über den Fortschritt, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts sowie eine Überprüfung der Truppen- und Polizeistärke, der Aufstellung der Truppen und Polizeikräfte und der Entsendung aller Bestandteile der MINUSCA;

59. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
